



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. Mai 2017

Nr. 2017-274 R-270-13 Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Forcierte Pauschalbesteuerung in Uri?»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) reichten am 19. April 2017 die Landräte Dr. Toni Moser, Bürglen, als Erstunterzeichner und Adriano Prandi, Altdorf, als Zweitunterzeichner eine Interpellation zur forcierten Pauschalbesteuerung in Uri ein. Die Pauschalbesteuerung reicher Personen ist nach Auffassung der Interpellanten aus verschiedenen Gründen ein problematisches Steueroptimierungsmittel. Erstens sei die Besteuerung von Personen mit hohen Einkommen und Vermögen im Kanton Uri seit den letzten Steuergesetzrevisionen bereits sehr tief und zweitens schaffe die Pauschalbesteuerung zwei unterschiedliche Gruppen vor dem Steuergesetz. Während die ordentlich besteuerten Personen sämtliche Einkünfte und Vermögen genau versteuern müssten, hätten die bereits vom Schicksal begünstigten Personen lediglich einen kleinen Teil ihres grossen Einkommens und Vermögens zu versteuern. Zum Dritten dürfe es einen Teil der NFA-Geberkantone wenig freuen, wenn NFA-Nehmerkantone die Pauschalbesteuerung ausreizen würden. Und viertens seien Personen, die in erster Linie wegen der steuerlichen Privilegierung hierherziehen, kaum langfristig verlässliche Einwohnerinnen und Einwohner, sondern eher Nomaden, die allenfalls nach kurzer Zeit in noch günstigere Steueroasen weiterziehen würden.

II. Antwort des Regierungsrats

Einleitende Bemerkungen

Natürliche Personen mit persönlicher Zugehörigkeit zur Schweiz entrichten ihre Steuer nach dem Welteinkommensprinzip und haben in ihrer Steuererklärung die weltweiten Einkünfte und Vermögen zu deklarieren. Weiter kennt die Schweiz für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, ein konsumorientiertes Steuersystem (Aufwandbesteuerung), gestützt auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211)¹. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist ein historisch gewachsenes Rechtsinstitut, das wesentlich zur Standortattraktivität der Schweiz beiträgt. Die unterschiedliche Behandlung von steuerpflichtigen

¹ Artikel 6 StHG; Artikel 14 DBG und Artikel 14 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri

Personen ist gesetzgeberisch gewollt und vom obersten Souverän bestätigt worden.

Die Aufwandbesteuerung bietet regelmässig Anlass zu kontroversen Diskussionen über die Steuererechtigkeit. Das eidgenössische Parlament lehnte bislang alle Vorstösse zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung deutlich ab. Das Urner Parlament befasste sich im 2010 ebenfalls mit einer Motion zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung². Der Landrat entschied sich aufgrund einer steuerpolitischen Güterabwägung für die Beibehaltung dieses Instruments. Am 30. November 2014 lehnte der Schweizer Souverän die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» an der Urne mit 59,2 Prozent ab. Der Nein-Stimmenanteil in Uri betrug 61,6 Prozent.

Die wiederkehrenden politischen Diskussionen um die Aufwandbesteuerung veranlassten den Bundesrat, dem eidgenössischen Parlament eine Gesetzesänderung zu unterbreiten mit dem Ziel, das Instrument der Aufwandbesteuerung zu verbessern und die Akzeptanz zu stärken. Die geänderten Bestimmungen des StHG sind am 1. Januar 2014 und im DBG am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das übergeordnete Bundesrecht verpflichtete die Kantone, das kantonale Recht bis zum 1. Januar 2016 an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die Urner Stimmberechtigten hatten die Neuregelung zur Aufwandbesteuerung mit einem Ja-Stimmenanteil von 73,6 Prozent angenommen. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer beträgt das steuerbare Mindesteinkommen 400'000 Franken und das steuerbare Vermögen kantonale mindestens 8 Millionen Franken. Zudem darf der Steuerbetrag nicht geringer ausfallen als der Betrag, den diese Person für ihre in der Schweiz gelegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte und die daraus fliessenden Einkünfte im Rahmen der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung zu entrichten hätte.

Die gesetzlich verankerten Mindestbesteuerungsgrössen finden für Personen aus EU-/EFTA-Staaten Anwendung. Für Personen im erwerbsfähigen Alter (d. h. jünger als 55 Jahre), die nicht aus einem EU-/EFTA-Staat (Drittstaatsangehörige) stammen und in der Schweiz eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung beantragen, sind höhere Mindestbesteuerungsansätze zu beachten. In der Regel kann eine Zusicherung für eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf erhebliche kantonale fiskalische Interessen erteilt werden. Die abschliessende Zustimmung erfolgt jedoch erst nach einer eingehenden Überprüfung des Gesuchs durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern. Für Drittstaatsangehörige beziffert sich die Mindeststeuerzahllast für die Kantons- und Gemeindesteuern in Uri sowie für die direkte Bundessteuer auf über 200'000 Franken. Somit besteht für Drittstaatsangehörige eine höhere Eintrittshürde (z. B. chinesische Staatsbürger) für die Inanspruchnahme der Aufwandbesteuerung als für Personen aus dem EU-/EFTA-Raum.

Der nationale Finanzausgleich (NFA) schränkt den Steuerwettbewerb nicht ein. Die Schweiz steht bei der Ansiedlung von wohlhabenden ausländischen Staatsbürgern primär mit dem Ausland in Konkurrenz und nicht mit anderen Kantonen. Ein Blick über die Landesgrenze hinaus zeigt, dass viele europäische Länder - beispielsweise Belgien, Grossbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Portugal - vergleichbare steuerliche Ausnahmeregelungen für ausländische Staatsangehörige anbieten. Der Wirtschaftsstandort Schweiz steht in unmittelbarer Konkurrenz zu diesen Staaten, die zudem die Pauschalbesteuerung zu wesentlich tieferen Konditionen

² Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung vom 24. Februar 2010

anbieten. Vor diesem Hintergrund müssten die NFA-Geberkantone eher ein Interesse daran haben, dass finanzschwache Kantone ihr Ressourcenpotenzial verbessern, weil sie künftig von tieferen Beitragszahlungen profitieren könnten.

Beantwortung der Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Andermatt Swiss Alps AG die Pauschalbesteuerung als Kaufargument bei ihren Verkaufsbemühungen im Ausland einsetzt? Wurde der Regierungsrat diesbezüglich informiert?*

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Andermatt Swiss Alps AG und ihre Immobilienmakler bei ihren Verkaufsbemühungen das attraktive schweizerische Steuersystem als Verkaufsargument einsetzen und das Faktenblatt «Pauschalbesteuerung natürlicher Personen»³ verwenden. Er hat dagegen auch nichts einzuwenden. Im Übrigen handelt es sich hierbei um Informationen, die für jeden einsehbar auch auf der Kantonshomepage publiziert sind.

Die positive Vermarktung des Kantons Uri und die im Ausland initiierten Verkaufsanstrengungen der Andermatt Swiss Alps AG werden vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. *Wie viele Personen werden seit der Behandlung und Ablehnung der Motion von Alf Arnold Rosenkranz zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Jahre 2010 neu pauschal besteuert? Wie viele Personen im Zusammenhang mit der Wohnsitznahme in Andermatt?*

Die Anzahl der aufwandbesteuerten Personen hat sich in den letzten Jahren gemäss nachstehender Auflistung entwickelt:

Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zunahme von Aufwandbesteuerten	1	1	1	0	1	2	3
Total Aufwandbesteuerte	6	7	8	8	9	11	14

Aktuell haben sechs von insgesamt 14 aufwandbesteuerten Personen ihren Wohnsitz in Andermatt. Seit der Ablehnung der Motion von Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung⁴ haben neun Personen die Aufwandbesteuerung in Anspruch genommen, wovon vier ihren Wohnsitz in Andermatt begründeten.

3. *Ist es für den Regierungsrat wünschenswert, dass Andermatt zu einem Hotspot für Pauschalbesteuerte wird? Wie wird der Regierungsrat Verfahren, wenn zunehmend Personen, die ihren Wohnsitz nach Andermatt verlegen, eine Besteuerung nach dem Aufwand beanspruchen?*

Nach der aktuellsten Steuerstatistik 2014⁵ hatten 20'100 steuerpflichtige Personen ihren Wohnsitz in Uri einschliesslich neun Personen, die nach dem Aufwand besteuert wurden. Damit zählt weder Uri

³ Faktenblatt Pauschalbesteuerung natürlicher Personen http://www.ur.ch/dl.php/de/579733a0c5c38/Faktenblatt_Migration_D_web.pdf

⁴ Landratssession vom 14. Juni 2010

⁵ Steuerbares Einkommen nach Einkommensstufen http://www.ur.ch/dl.php/de/59009510cf90e/NTeil12_2014.pdf

noch die Gemeinde Andermatt zu einem Hotspot für aufwandbesteuerte Personen. Der Regierungsrat teilt die in der Interpellation formulierten Bedenken nicht. Das Instrument der Aufwandbesteuerung wird mit Augenmass eingesetzt. Dies widerspiegelt der moderate Zuwachs von pauschalbesteuerten Personen in Uri.

Die Steuerstatistik zeigt, dass eine in Uri wohnhafte Person auf ihrem Einkommen und Vermögen durchschnittlich eine Kantons- und Gemeindesteuer von rund 5'400 Franken bezahlt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Regierungsrat steuerpolitisch und auch von der finanziellen Ergiebigkeit wünschenswert, vermehrt einkommens- und vermögensstarke Personen in Uri anzusiedeln.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch auf die sozialversicherungsrechtliche Situation hingewiesen. Nichterwerbstätige pauschalbesteuerte Personen im erwerbsfähigen Alter leisten einen Beitrag zu Gunsten unserer Sozialwerke, indem sie einen Maximalbetrag an AHV/IV-Beiträgen von 23'900 Franken (exklusive Verwaltungskostenbeitrag) entrichten, der bereits mit einem Vermögen von 8,4 Millionen erreicht wird.

4. *An welche Mittel denkt der Regierungsrat, wenn er gemäss seinen Legislaturzielen die Zuwanderung von einkommens- und vermögensstarken Bevölkerungssegmenten fördern will. Ist dies primär die Förderung der Pauschalbesteuerung?*

Der Kanton Uri ist generell auf Zuwanderung angewiesen, insbesondere da die Prognosen in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Uri eine zunehmende Überalterung der Gesellschaft voraussagen. Zudem braucht der Kanton ein Wachstum in den Steuereinnahmen, um künftige Ausfälle (z. B. Wasserzins) kompensieren zu können. Zu den einkommens- und vermögensstarken Segmenten zählt der Regierungsrat in diesem Sinne auch den Mittelstand. Um die Bevölkerung konstant zu halten, braucht es im Übrigen auch den Zuzug von Familien.

Der Regierungsrat will die Chancen nutzen und für attraktive Rahmenbedingungen sorgen, damit wir unseren Wohlstand halten können. Im Kanton herrscht derzeit eine rege Bautätigkeit, und es entsteht viel neuer Wohnraum. Als Verkehrsschlagader mit europäischer Bedeutung rückt Uri auch näher an die grossen Wirtschaftsräume von Zürich, Tessin und der Lombardei. Die Realisierung des Kantonalbahnhofs mit der Erschliessung von neuen Gewerbeflächen bietet dem Kanton Uri die einmalige Chance, durch Zuwanderung weiter zu wachsen. Neben der Wirtschaftsförderungsstrategie, die auf die Förderung der unternehmerischen und beruflichen Perspektiven abzielt, steht im Zentrum auch die Beibehaltung der aktuell tiefen Steuerbelastung, einschliesslich der attraktiven Aufwandbesteuerung für natürliche Personen.

Uri muss sich im nationalen als auch im internationalen Steuerwettbewerb behaupten und ist nach Auffassung des Regierungsrats gut beraten, für finanzkräftige Privatpersonen weiterhin ein anziehendes Steuerklima zu bieten. Für die Verlässlichkeit guter Steuerzahler zählen neben der Wohn- und Lebensqualität, der schönen Berglandschaft und der Sicherheit in besonderem Masse auch attraktive steuerliche Rahmenbedingungen. Dies gilt sowohl für ordentlich als auch pauschal besteuerte Personen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rat-

hauspresse; Standeskanzlei; Amt für Steuern; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the text 'Der Kanzleidirektor'.